

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0286-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10172/J-NR/2016 betreffend Rahmenbedingungen der Verteilung von 750 Mio Euro für die Schaffung neuer Ganztagschulplätze, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 13. September 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8 sowie 12:

- *An wen und nach welchen Kriterien soll dieses Budget aufgeteilt werden?*
 - a. *Wer kann sich für diese Mittel bewerben?*
 - b. *Wie werden Sie den zweckmäßigen Einsatz der Mittel kontrollieren?*
 - c. *Werden auch Ganztagsangebote ohne verschränkten Unterricht unterstützt?*
 - i. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
- *Ab wann ist mit der Freigabe der Mittel zu rechnen?*
- *Wieviel Geld wird in die Länder fließen?*
- *Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit den Ländern?*
- *Wie, wann und durch wen wird der Einsatz der Mittel evaluiert und begleitet?*
 - a. *Wann ist mit der ersten Evaluation zu rechnen?*
- *Wie sieht der Projektplan für die Verteilung dieser Mittel bis zum Jahr 2025 aus?*
Bitte um detaillierte Darstellung der geplanten Aufteilung über die Jahre.
- *Im Sinne des Ausbaus autonomer Handlungsfelder für Schulen: Wird es auch für einzelne Schulstandorte möglich sein, ein solches Budget zu beantragen oder bleibt dies den Trägern der Schulen vorbehalten?*
 - a. *Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen an den Standorten dafür erfüllt werden?*
 - b. *Wenn ja, wer wird am Standort für die Verwendung zuständig sein?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden auch Länder Teile dieses Budgets verteilen dürfen?*
 - a. *Wenn ja, nach welchen Kriterien?*
 - b. *Wenn ja, wie werden Sie sicherstellen, dass das Geld auch widmungsgemäß verwendet wird?*
 - c. *Wenn ja, wie groß wird dieser Teil sein? Bitte um Aufschlüsselung für die einzelnen Länder.*

- *Da es sich hier um einen Einmalbetrag handelt: Wer wird für die laufenden Kosten und insgesamt für die Folgekosten der neu geschaffenen Angebote aufkommen?*
- a. Wie hoch werden diese Folgekosten eingeschätzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Personal-, Erhaltungskosten und Jahren bis zum Komplettausbau.*

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung am 12. Juli 2016 die Investition von zusätzlichen EUR 750 Mio. inklusive eines allfälligen Anteils der Länder für den Ausbau von ganztägigen Schulformen in Verbindung mit der Reform und Neugestaltung der Stabilitätsabgabe beschlossen hat. Dies vor dem Hintergrund wachsender pädagogischer Anforderungen an die Schulen sowie geänderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Veränderung der Arbeitswelt, verbunden mit dem Ziel, im Wege verstärkter Individualisierung und von inklusiven Modellen jedem Kind unabhängig vom familiären Hintergrund optimale Bildungschancen zu ermöglichen. Grundsätzlich soll die schulautonome Entscheidung über das konkrete Modell am jeweiligen Standort erhalten bleiben, allerdings sollen Anreize für den Ausbau der verschränkten Formen geschaffen werden.

Darüber hinaus wäre darauf aufmerksam zu machen, dass Mittelverwendungen und damit verbundene Planungen von entsprechenden Mittelaufbringungen abhängig sind. Diese Mittelaufbringungen, im konkreten Fall die Reform und Neugestaltung der Stabilitätsabgabe, setzen naturgemäß entsprechende rechtliche Grundlagen voraus, wobei deren Schaffung allerdings nicht in der Verantwortung des Bundesministeriums für Bildung liegt. In diesem Zusammenhang wird auf den seitens des Bundesministeriums für Finanzen der allgemeinen Begutachtung zugeführten Entwurf zur Novellierung des Stabilitätsabgabegesetzes aufmerksam gemacht (abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00271/index.shtml). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Freigabe der geplanten zusätzlichen Mittel nur aufgrund der vom Bundesfinanzgesetzgeber der Untergliederung 30 tatsächlich eingeräumten Mittelverwendungen im Rahmen der jährlichen Bundesfinanzgesetze erfolgen kann.

Was die Grundsätze, Parameter und Rahmenbedingungen für diese geplante Investition des Bundes in die Bildungschancen der Kinder anbelangt, so wird auf den der allgemeinen Begutachtung zugeführten Entwurf eines Bildungsinvestitionsgesetzes, insbesondere auf die korrespondierenden Erläuterungen und die Ausführungen zur WFA, hingewiesen (abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00270/index.shtml).

Zu Frage 9:

- *Für den Ausbau der Ganztagschulen ist bereits ein erhebliches Budget vorgesehen, das bisher aber nicht zur Gänze von den Ländern abgerufen wurde.*
- a. Ist das korrekt?*
- b. Wie hoch ist der Betrag, der bisher noch nicht von den Ländern abgeholt wurde?*
- c. Wie hoch ist der Anteil, der bereits angefordert bzw. ausbezahlt wurde?*
- i. Nach welchen Kriterien wurden diese Beträge vergeben?*
- ii. Wofür wurden und werden die bereits abgeholten Mittel verwendet?*
- Bitte um differenzierte Darstellung, aufgeschlüsselt nach Schultypen, Bundesländern und den damit finanzierten Projekten.*

Entsprechend den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen (BGBl. I Nr. 115/2011, BGBl. I Nr. 192/2013 und BGBl. I Nr. 84/2014) zwischen dem Bund und den Ländern standen bzw. stehen in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt EUR 436.833.506,74 zur Verfügung, die sich wie folgt auf die Bundesländer (in EUR) verteilen:

Bundesland	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Burgenland	2.375.947,00	1.678.436,85	1.462.904,51	2.045.749,62	3.712.179,60	3.361.048,57
Kärnten	4.682.274,10	3.307.692,20	2.882.943,05	2.515.050,09	7.308.628,49	6.623.608,86
Niederösterreich	13.457.905,30	9.507.048,82	8.286.224,55	12.582.866,76	21.026.632,33	19.037.746,09
Oberösterreich	11.809.344,40	8.342.458,29	7.271.182,05	9.796.187,81	14.337.218,53	16.705.665,31
Salzburg	4.428.284,70	3.128.266,83	2.726.558,15	4.995.960,99	6.918.750,92	6.264.313,80
Steiermark	10.108.142,10	7.140.680,38	6.223.727,49	8.384.991,50	15.352.158,75	14.299.119,25
Tirol	5.901.399,00	4.168.916,87	3.633.575,67	5.202.863,96	9.220.345,80	8.348.203,33
Vorarlberg	3.081.474,20	2.176.841,42	1.897.307,69	2.556.172,47	3.929.825,44	4.359.101,38
Wien	14.155.228,50	9.999.657,85	8.715.576,41	17.812.665,17	27.562.260,14	20.024.193,40
Österreich	69.999.999,30	49.449.999,51	43.099.999,57	65.892.508,37	109.368.000,00	99.022.999,99

Die Auszahlung erfolgte entsprechend der Regelungen in den zitierten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG. In den Jahren 2011 bis 2014 wurde jeweils der gesamte zur Verfügung stehende Betrag an die Länder zur Auszahlung gebracht. Im Jahr 2015 erfolgte auf Grund der Anforderungen der Länder eine Auszahlung in Höhe von rd. EUR 96,082 Mio., ein Betrag in Höhe von rd. EUR 13,286 Mio. wurde nicht angefordert. Von den für das Jahr 2016 gemäß den zitierten Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG insgesamt zur Verfügung stehenden EUR 99,023 Mio. wurden in einer ersten Tranche bereits rd. EUR 55,517 Mio. an die Länder geleistet. Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgt Ende November.

Die Mittel der genannten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG dienen zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen mindestens bis 16.00 Uhr und bei Bedarf bis 18.00 Uhr stattfindet. Diese Anschubfinanzierungsmittel können für infrastrukturelle Maßnahmen oder als Anschubfinanzierung von Personalkosten verwendet werden und unterliegen Höchstgrenzen pro Gruppe und Schuljahr. Weiters bestehen Richtlinien des Bundes für die Zuteilung von Zweckzuschüssen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, die von allen Ländern einzuhalten sind. Die Abwicklung der Anträge der Schulerhalter, die Auszahlung an die Schulerhalter und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter erfolgen durch die Länder auf Basis dieser Richtlinien sowie von allfälligen diese auf die landesgesetzlichen Bedingungen konkretisierenden Landesrichtlinien.

Jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erhält der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer zusammengefassten listenförmigen Abrechnung, die seitens des Bundes vollständig geprüft sowie stichprobenartig in allen Bundesländern einer Detailprüfung durch den Bund unterzogen wird. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine differenzierte Darstellung der Mittelverwendungen seit 2011, aufgeschlüsselt nach Schultypen, und den damit finanzierten

Projekten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, zumal die gewünschten Detailinformationen lediglich über umfangreiche Recherchen unter Einbeziehung der Ämter der Landesregierungen erhalten werden könnten.

Zu Frage 10:

- *Wäre es aus budgetärer Sicht nicht verantwortungsvoller die neuen Mittel zur Bedeckung des Fehlbetrags im Bildungsbudget einzusetzen?*
- a. Wie hoch ist besagtes Defizit aktuell?*
- b. Wie werden Sie dieses Defizit bedecken? Welche dahingehenden Gespräche und Lösungsansätze gibt es bereits bzw. welche werden angedacht?*
- c. Wird es, wie letztes Jahr, zu einer nachträglichen Anpassung des Bildungsbudgets kommen? Halten Sie die Wiederholung dieser fragwürdigen Praxis für verantwortbar und zielführend?*

Entsprechend dem im November 2016 dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 66 BHG 2013 in Verbindung mit der Controllingverordnung 2013 übermittelten Controllingbericht beläuft sich der Fehlbetrag in der Untergliederung 30 (Bildung, Auszahlungen aus dem Finanzierungshaushalt) auf EUR 518,422 Mio.

Auf die in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle zum Bundesfinanzgesetz 2016 (RV 1283 dB. XXV. GP betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2016, das Bundesfinanzrahmengesetz 2016 bis 2019 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 geändert werden) wird hingewiesen, welche hinsichtlich der Untergliederung 30 zusätzliche Mittel von EUR 525 Mio. vorsieht.

Zu Frage 11:

- *Die finanziellen Engpässe im Bildungsbereich sind mannigfaltig. Mit dem vorhandenen Budget könnten zum Beispiel auch das zweite verpflichtende Kindergartenjahr, die finanzielle Gleichstellung von Privatschulen in freier Trägerschaft oder dringend benötigte Integrationsmaßnahmen finanziert werden.*
- Halten Sie, angesichts der angespannten finanziellen Lage im Bildungsressort, den Fokus auf den Ausbau der Ganztagsschule für angemessen?*

Mit dem aktuell vorhandenen Budget des Bildungsressorts kann keineswegs das zweite verpflichtende Kindergartenjahr und die finanzielle Gleichstellung von Privatschulen in freier Trägerschaft finanziert werden. Die Bedeckung von Bundeszuschüssen für einen Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots insbesondere im elementarpädagogischen Bereich fällt darüber hinaus nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung.

Hinsichtlich der Finanzierung von zusätzlichen Integrationsmaßnahmen wird auf die der Untergliederung 30 vom Bundesfinanzgesetzgeber bzw. Bundesfinanzrahmengesetzgeber in den Finanzjahren 2016 bzw. 2017 bereits eingeräumten bzw. avisierten Mittelverwendungen hingewiesen.

Entsprechend den Strategieberichten zu den letzten Bundesfinanzrahmengesetzen handelt es sich beim Ausbau der ganztägigen Schulformen um eine der wichtigsten geplanten Maßnahmen und Reformen der Bildungsressorts. Ferner wird auf das in parlamentarischer Behandlung befindliche Bundesfinanzgesetz 2017 (RV 1260 dB. XXV. GP) hingewiesen.

Zu Frage 13:

- *Ist seitens des Ministeriums die Einführung der verpflichtenden Ganztagsschule angedacht bzw. geplant?*

Es ist nicht angedacht, die bestehende Wahlfreiheit zu ändern.

Ganztägige Schulformen garantieren die optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler in ihrer gesamten Entwicklung und unterstützen Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Mit dem Ausbau dieser Schulform wird eine der wichtigsten Maßnahmen innerhalb eines chancengerechten, qualitativ hochwertigen Bildungssystems gesetzt. Es gibt international kein erfolgreiches Schulsystem, das ohne ganztägige Struktur auskommt. Deshalb ist ein qualitativ hochwertiges, ganztägiges Schulangebot auch in Österreich die Schulform der Zukunft.

Bei einer entsprechenden Zahl von Anmeldungen besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf eine schulische Tagesbetreuung. Die Entscheidung, ob an einem Standort die verschränkte Form einer ganztägigen Schulform geführt wird, ist bei den Bundesschulen unter Beteiligung der Eltern und Lehrkräfte am Standort zu treffen (§ 8d Schulorganisationsgesetz). Für die allgemein bildenden Pflichtschulen gelten die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen.

Zu Frage 14:

- *Laut Medienberichten¹ sind bis 2025 120.000 neue Plätze an Ganztagsschulen geplant.*
- Wie viele davon sollen mit verschränktem Unterricht geführt werden?*
 - Wie viele Plätze mit verschränktem Ganztagsunterricht gibt es aktuell in Österreich? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern und den einzelnen Schulen.*

Mit dem in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwurf soll der Anreiz geschaffen werden, in einem Umkreis von maximal 20 km zum Wohnort ein flächendeckendes Angebot an schulischer Tagesbetreuung in verschränkter Form zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob ein Standort oder einzelne Klassen in verschränkter Form geführt werden, wird bei Bundesschulen schulautonom festgelegt und unterliegt bei den allgemein bildenden Pflichtschulen den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen.

Hinsichtlich der angefragten „Plätze mit verschränktem Ganztagsunterricht“ ist zu bemerken, dass im Rahmen von zentralen automationsunterstützten Abfragen seitens des Bundesministeriums für Bildung die Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Unterscheidung in verschränkte und getrennte Formen erhoben wird. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler explizit nur in verschränkten Formen kann daher gesondert nicht dargestellt werden. Hinsichtlich der Standorte mit einem Angebot an verschränkten Formen der schulischen Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und allgemein bildenden höheren Schulen nach Bundesländern und Schulstandorten im Schuljahr 2016/17 wird jedoch auf nachstehende Aufstellungen hingewiesen.

APS-Standorte mit Angebot einer schulischen Tagesbetreuung in verschränkter Form im Schuljahr 2016/17	
Bundesland	Bezeichnung
Burgenland	Sport-NMS Neusiedl/See
Burgenland	NMS Mattersburg
Burgenland	NMS Markt Allhau

Burgenland	NMS Oberwart
Kärnten	NMS Klagenfurt 10 St. Peter
Kärnten	SeF Klagenfurt
Kärnten	NMS Villach-Völkendorf
Kärnten	VS St. Veit an der Glan
Kärnten	NMS Wolfsberg
Kärnten	NMS Feldkirchen
Kärnten	VS Feldkirchen
Niederösterreich	VS Waidhofen/Ybbs, Plenkerstraße
Niederösterreich	NNÖMS Traiskirchen
Niederösterreich	NNÖMS Lilienfeld
Niederösterreich	VS Münchendorf
Niederösterreich	VS Wiener Neudorf
Niederösterreich	VS Wieselburg
Niederösterreich	VS Zwentendorf
Niederösterreich	NNÖMS Tulln
Oberösterreich	VS 33
Oberösterreich	NMS 18
Oberösterreich	NMS 2 Ennsleite
Oberösterreich	NMS 3 Windischgarsten
Oberösterreich	NMS 1 Haid
Oberösterreich	NMS St. Martin
Oberösterreich	NMS Haslach
Oberösterreich	PTS Rohrbach
Oberösterreich	PTS Neufelden
Oberösterreich	NMS Ulrichsberg
Oberösterreich	VS 1 Freistadt
Oberösterreich	VS Enns
Oberösterreich	NMS 2 Enns
Oberösterreich	NMS Mauthausen
Oberösterreich	VS Mauthausen
Oberösterreich	VS Perg
Salzburg	VS Lehen 2
Salzburg	NMS Maxglan 1
Salzburg	NMS Bad Gastein
Salzburg	NMS Saalfelden-Stadt
Salzburg	PTS Mattsee
Salzburg	PTS Bad Gastein
Salzburg	PTS Taxenbach
Salzburg	PTS Tamsweg
Salzburg	SO Körperbehinderte
Salzburg	SO Anna Bertha-Königsegg-Schule
Steiermark	NMS Rieger-Hartberg
Steiermark	NMS Leibnitz I
Steiermark	VS Dr. F. Jonas, Kapfenberg
Steiermark	VS Leoben Göß

Steiermark	VS P. Rosegger-VS Trofaiach
Steiermark	NMS Graz-Bruckner Sport
Steiermark	VS Graz- Bertha von Suttner
Steiermark	VS Graz-Andritz
Steiermark	VS Graz-Gabelsberger
Steiermark	VS Graz-Geidorf
Steiermark	VS Graz-Liebenau
Steiermark	VS Graz-Murfeld
Steiermark	VS Graz-Schönau
Steiermark	VS Graz-St.Peter
Steiermark	VS Graz-Strassgang
Steiermark	VS Graz-Viktor Kaplan
Steiermark	VS Graz-Waltendorf
Steiermark	VS Hausmannstätten
Steiermark	VS Seiersberg
Steiermark	NMS Köflach
Tirol	VS Innere Stadt
Tirol	VS Angergasse
Tirol	NMS Gabelsbergerstraße
Tirol	SPZ Zirl
Tirol	NMS Absam
Tirol	VS Kufstein/Zell
Tirol	NMS Prutz-Ried u. U.
Tirol	PTS Schwaz
Tirol	SPZ Lienz
Tirol	Georg Großlercher Schule
Wien	1020 Aspernallee 5
Wien	1020 Ernst-Melchior-Gasse 9
Wien	1020 Novaragasse 30
Wien	1020 Vereinsgasse 29
Wien	1020 Wehlstraße 178
Wien	1030 Kleistgasse 12
Wien	1030 Kolonitzgasse 15
Wien	1030 Landstraßer Hauptstraße 146
Wien	1050 Einsiedlergasse 7
Wien	1050 Am Hundsturm 18
Wien	1060 Sonnenuhrgasse 3
Wien	1060 Zieglergasse 21
Wien	1090 Währinger Straße 43
Wien	1100 Quellenstraße 142
Wien	1100 Carl-Prohaska-Platz 1
Wien	1100 Hebbelplatz 2
Wien	1100 Jagdgasse 23
Wien	1100 Rudolf-Friemel-Gasse 3
Wien	1100 Hlawkagasse 2
Wien	1110 Florian Hedorfer Straße 20

Wien	1110 Wilhelm-Kreß-Platz 32
Wien	1110 Fuchsröhrenstraße 25
Wien	1110 Rzehakgasse 9
Wien	1110 Svetelskystraße 4-6
Wien	1120 Am Schöpfwerk 27
Wien	1130 Steinlechnergasse 5-7
Wien	1140 Diesterweggasse 30
Wien	1150 Reichsapfelgasse 30
Wien	1160 Lorenz Mandl Gasse 56-58
Wien	1170 Halirschgasse 25
Wien	1170 Wichtelgasse 67
Wien	1180 Köhlergasse 9
Wien	1190 Mannagettgasse 1
Wien	1200 Robert-Blum-Gasse 2
Wien	1200 Spielmanngasse 1
Wien	1200 Vorgartenstraße 95-97
Wien	1200 Vorgartenstraße 50
Wien	1210 Dopschstraße 25
Wien	1210 Irenäusgasse 2
Wien	1210 Schumpeterweg 3
Wien	1210 Zehdengasse 9
Wien	1210 Adolf-Loos-Gasse 2
Wien	1210 Donaufelderstraße 77
Wien	1220 Wulzendorfstraße 1
Wien	1220 Hammerfestweg 1
Wien	1220 Wagramer Straße 27
Wien	1220 Pirquetgasse 6b
Wien	1220 Pastinakweg 10
Wien	1220 Brioschiweg 3
Wien	1220 Viktor-Wittner-Gasse 50
Wien	1220 Hannah-Arendt-Platz 8
Wien	1230 Kirchenplatz 2-3
Wien	1230 Anton-Baumgartner-Straße 44/I
Wien	1100 Gudrunstraße 110
Wien	1110 Hasenleitengasse 7
Wien	1140 Kinkplatz 21/I
Wien	1160 Roterdstraße 1
Wien	1220 Anton-Sattler-Gasse 93
Vorarlberg	VS Bregenz-Augassee
Vorarlberg	VS Bregenz-Schendlingen
Vorarlberg	VS Dornbirn-Edlach
Vorarlberg	VS Dornbirn-Markt
Vorarlberg	VS Dornbirn-Haselstauden
Vorarlberg	VS Altach
Vorarlberg	VS Feldkirch-Levis
Vorarlberg	VS Feldkirch-Oberau

Vorarlberg	VS Götzis-Markt
Vorarlberg	VS Götzis-Berg
Vorarlberg	VS Rankweil-Montfort
Vorarlberg	NMS Bludenz
Vorarlberg	NMS Thüringen
Vorarlberg	NMS Bürs
Vorarlberg	NMS Höchst
Vorarlberg	NMS Wolfurt
Vorarlberg	NMS Hard-Mittelweiherburg
Vorarlberg	NMS Hohenems-Herrenried
Vorarlberg	NMS Feldkirch-Oberau
Vorarlberg	NMS Zwischenwasser-Muntlix
Vorarlberg	PTS Lauterach

AHS-Standorte mit Angebot einer schulischen Tagesbetreuung in verschränkter Form im Schuljahr 2016/17	
Bundesland	Bezeichnung
Burgenland	BG/BRG/BORG Oberpullendorf „Franz Liszt“
Kärnten	BG/BRG Europagymnasium, Klagenfurt
Kärnten	BRG Spittal an der Drau
Kärnten	BG/BRG „Alpen-Adria-Gymnasium“, Völkermarkt
Oberösterreich	BRG Linz, Landwiedstraße
Oberösterreich	BRG Traun
Salzburg	BG Seekirchen
Steiermark	BG/BRG Oeverseegasse, Graz
Steiermark	BRG Körösisstraße, Graz
Steiermark	BG/BRG Klusemannstraße, Graz
Wien	BRG Marchettigasse 3
Wien	BG Jodok-Fink-Platz 2
Wien	BG Ettenreichgasse 41-43
Wien	BG Diefenbachgasse 19
Wien	BG Geblergasse 56
Wien	BG Billrothstraße 26
Wien	BG Karajangasse 14
Wien	BRG Draschestraße 90-92
Vorarlberg	Bundesgymnasium Dornbirn

Wien, 11. November 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

